

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Landesamt für Bauen und Verkehr	Verschiedene Bekanntmachungen	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) - Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend die Flächen	09.10.2017

Landesamt für Bauen und Verkehr

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend die Flächen der ehemaligen Anschlussbahn Fliegerhorst Schönwalde

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 2 AEG öffentlich bekannt gegeben.

Beim Landesamt für Bauen und Verkehr ist ein Antrag des Eigentümers auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG betreffend das Flurstück 75, Flur 14 der Gemarkung Bötzwow eingegangen.

Die zuständige Behörde stellt für Grundstücke, die Betriebsanlagen einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Hiermit werden Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Telefon 03342 4266-2111, während der Dienststunden nach vorheriger Absprache eingesehen werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist dem Landesamt für Bauen und Verkehr unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Hoppegarten, 5. Oktober 2017

Landesamt für Bauen und Verkehr

Im Auftrag
SCHUBERT
